



Wissenschaftlicher Dienst

WD 1-1/52-1564

5. Dezember 2007

**Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften -
Bedeutung des Änderungsantrags (Vorlage 15/1900) für das Konnexitätsprinzip**

A. Auftrag

Vor dem Hintergrund des als Vorlage 15/1900 verteilten Änderungsantrags¹ zu dem Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften² hat der Vorsitzende des Innenausschusses um kurzfristige Prüfung der Frage gebeten, ob aufgrund der vorgesehenen Änderungen der Anwendungsbereich des Konnexitätsprinzips für den Gesetzentwurf eröffnet sein könnte.

B. Stellungnahme

Ausgangspunkt der nachfolgenden Prüfung ist zunächst die Darstellung des jeweiligen Regelungsinhalts des Änderungsantrags, soweit dieser im Hinblick auf das verfassungsrechtlich verankerte Konnexitätsprinzip (Art. 49 Abs. 5 LV) von Bedeutung sein könnte (unter I.). Im Anschluss daran ist der Frage nachzugehen, ob durch jene Bestimmungen die Anwendung des Konnexitätsprinzips ausgelöst sein könnte (unter II.).

Hingewiesen sei darauf, dass die Stellungnahme aufgrund der erbetenen vordringlichen Erledigung des Auftrags auf die wesentlichen Fragestellungen konzentriert bleiben muss.

¹ Siehe auch Vorl. 15/1903

² LT-Drucks. 15/751; dazu: Vorl. 15/1515 („Rechtliche Prüfung der Regelungen des Gesetzentwurfs ‚Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften [Drucksache 15/751]‘ zur Entgegennahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen [Art. 1 Nr. 2 und 3, Art. 2 Nr. 2])

Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes sind parlamentsinterne Stellungnahmen, die nicht für die öffentliche Diskussion außerhalb des Landtags bestimmt sind. Eine - auch nur auszugsweise - Veröffentlichung oder Verbreitung bedarf der Zustimmung des Direktors beim Landtag.

I. Änderungsantrag - Vorlage 15/1590 -

Als für das Konnexitätsprinzip bedeutsam kommen vor allem die in Ziffer I Nummer 1 und Ziffer II des Antrags enthaltenen Änderungen in Betracht. Die übrigen Änderungen sind - von redaktionellen Folgeänderungen abgesehen - kompetenzrechtlicher Natur und tragen dabei dem Umstand Rechnung, dass das Land nicht befugt ist, eine vom Bundesrecht abweichende Altersgrenze für die nicht unmittelbar vom Volk gewählten kommunalen Wahlbeamten zu regeln.³

1. Regelungsinhalt des Änderungsantrags

Ziffer I Nummer 1 des Änderungsantrags enthält eine Neufassung des in § 94 Gemeindeordnung⁴ (GemO) neu einzufügenden Absatzes 3, die wie folgt lautet:

„Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung nach Satz 1 in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist. Bei der Auswahl von Sponsoringpartnern ist die Chancengleichheit konkurrierender Sponsoren zu wahren. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten; ein entsprechendes Angebot ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Dem Gemeinderat und der Aufsichtsbehörde sind sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Geber. Die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen im Sinne des Satzes 6 sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und vorzuhalten.“

Die Regelungen in Ziffer II des Änderungsantrags regeln Inhaltsgleiches für die Landkreise in der Vorschrift des § 58 Abs. 3 Landkreisordnung⁵ (LKO).

2. Änderungen im Vergleich zu den ursprünglich im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen

Verglichen mit den ursprünglichen Bestimmungen im Gesetzentwurf ergeben sich durch den Änderungsantrag vor allem folgende Neuerungen:

³ Vorl. 15/1590, S. 3 (Begründung)

⁴ In der Fassung vom 31. Januar 1994, BS 2020-1

⁵ In der Fassung vom 31. Januar 1994, BS 2020-2

In Satz 1 wird klargestellt, dass auch Sponsoringleistungen von dem Gesetz erfasst sind.

Der neue Satz 2 enthält ein ausdrückliches Verbot für die Einwerbung und Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung in der Eingriffsverwaltung. Gleiches soll auch außerhalb der Eingriffsverwaltung gelten, wenn dadurch ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist.

Bezüglich der Auswahl von Sponsoringpartnern weist der neue Satz 3 nun ausdrücklich auf das zu wahrende verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot (Art. 17 LV) hin.

In dem neuen zweiten Halbsatz von Satz 4 wird eine Anzeigepflicht für die Kommunen statuiert. Danach muss bereits das Angebot einer Zuwendung der Aufsichtsbehörde angezeigt werden. In der Anzeige, die unverzüglich erfolgen muss, sollen sämtliche beurteilungsrelevante Umstände, vor allem ein anderweitiges zur Gemeinde beziehungsweise zum Landkreis bestehendes Beziehungsverhältnis offen gelegt werden. Hierdurch soll die Kommunalaufsicht in die Lage versetzt werden, frühzeitig auf etwaige Bedenken hinweisen und auf das Verfahren einwirken zu können. Auf die im ursprünglichen Gesetzentwurf noch vorgesehene Erstellung eines Berichts verzichtet der Änderungsantrag mit Blick auf die Normierung der dargestellten Anzeigepflicht.

Der neue Satz 8 soll im Hinblick auf mögliche Beziehungsverhältnisse zwischen Geber und Kommune sicherstellen, dass die Informationen über einen gewissen Zeitraum verifizierbar bleiben und ordnet hierfür eine entsprechende Dokumentationspflicht an.

3. Mögliche Anknüpfungspunkte für die Anwendung des Konnexitätsprinzips

Als Anknüpfungspunkt für die Anwendung des Konnexitätsprinzips kommen hauptsächlich jene Bestimmungen in Betracht, die für das kommunale Sponsoring ein verbindliches Verfahren ausgestalten, was vornehmlich für die obligatorische Anzeigepflicht gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde gilt. Die vorgesehene Anzeigepflicht könnte für die Anwendung des Konnexitätsprinzips dabei insoweit doppelrelevant sein, als sie zum einen für die Kommunen, die am kommunalen Sponsoring zu partizipieren beabsichtigen, einen bestimmten Verfahrensstandard vorsieht, der höhere Anforderungen als zuvor setzt; zum anderen könnte sich die Anzeigepflicht auch gegenüber der Aufsichtsbehörde selbst als konnexitätsbedeutsam erweisen, weil ihr Aufgabenkreis infolge der an die Anzeige knüpfende Prüfung möglicherweise erweitert sein könnte.

Darüber hinaus könnte in der generell normierten Befugnis zur Einwerbung und Annahme sowie zur Vermittlung von Zuwendungen eine konnexitätsbedeutsame Aufgabenübertragung liegen, was im Folgenden näher untersucht werden soll.

II. Beachtlichkeit des Konnexitätsprinzips

1. Bedeutung und Regelung des Konnexitätsprinzips

Das strikte Konnexitätsprinzip wurde durch das 35. Landesgesetz zur Änderung der Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 14. Juni 2004⁶ in Art. 49 Abs. 5 LV verankert. Mit der Einführung des strikten Konnexitätsprinzips in die Landesverfassung wollte der verfassungsändernde Gesetzgeber sicherstellen, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände vor einer landesrechtlichen Aufgabenübertragung ohne konkreten Ausgleich der damit verbundenen finanziellen Belastungen geschützt werden.⁷

Die notwendigen Detailregelungen zur Anwendung des Konnexitätsprinzips enthält das Landesgesetz zur Ausführung des Artikels 49 Abs. 5 der Verfassung für Rheinland-Pfalz (Konnexitätsausführungsgesetz - KonnexAG -).⁸ Die Ausführungsbestimmungen regeln insbesondere die näheren Anforderungen an die Kostenfolgenabschätzung, die Kostendeckungsregelung, den Mehrbelastungsausgleich sowie das Verfahren der Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände.

Gelangt danach das Konnexitätsprinzip im konkreten Fall zur Anwendung, ist zunächst eine Kostenfolgenabschätzung durchzuführen, auf deren Grundlage sodann die zu treffenden Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu erstellen ist (§ 1 Abs. 1 Satz 1 KonnexAG). Darüber hinaus gilt auch ein besonderes Beteiligungsverfahren der kommunalen Spitzenverbände, die bei Gesetzentwürfen aus der Mitte des Landtags jedenfalls in der Regel schriftlich oder mündlich zu den Kostenschätzungen sowie zur Kostendeckung angehört werden sollen (§ 5 Abs. 2 KonnexAG, § 81 Abs. 4 Satz 3 GOLT).

Die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Anwendung des Konnexitätsprinzips sind in den Bestimmungen des § 1 KonnexAG normiert. Ob diese hier als erfüllt angesehen werden können, soll nachfolgend für die als konnexitätsbedeutsam ausgemachten Regelungen⁹ näher erörtert werden.

⁶ GVBl. S. 321

⁷ LT-Drucks. 14/3016, S. 3 (Begründung); siehe dazu auch: Bericht der Enquete-Kommission 14/1 „Kommunen“, LT-Drucks. 14/4600, S. 41 ff.

⁸ Vom 2. März 2006, GVBl. S. 53

⁹ Siehe unter B. I. 3.

2. Tatbestandliche Voraussetzungen für die Anwendung des Konnexitätsprinzips

Das Konnexitätsprinzip findet nach § 1 Abs. 1 Satz 1 KonnexAG Anwendung, wenn das Land den Gemeinden oder Gemeindeverbänden die Erfüllung staatlicher Aufgaben überträgt, es sie zur Erfüllung von Selbstverwaltungsaufgaben verpflichtet oder es besondere Anforderungen an die Erfüllung bestehender oder neuer Aufgaben dieser Art stellt.

Als Auslöser für die Anwendung des Konnexitätsprinzips kommt zunächst die generell normierte Befugnis zur Einwerbung und Annahme sowie zur Vermittlung von Zuwendungen in Betracht.

a) Legalisierung des kommunalen Sponsorings als Aufgabenübertragung?

Die Anwendung des Konnexitätsprinzips setzt nach § 1 Abs. 1 KonnexAG zunächst voraus, dass eine „Aufgabe“ übertragen wird.

aa) Herkömmlich wird der Begriff der „Aufgabe“ im Sinn einer oder mehrerer zu erledigender Verwaltungsangelegenheiten verstanden.¹⁰ Der dem Konnexitätsprinzip zugrunde liegende Aufgabenbegriff unterliegt dabei zusätzlichen Begrenzungen. So muss die übertragene Aufgabe nach Art. 49 Abs. 5 Satz 1 LV „öffentlich“ sein, während die einfachgesetzliche Bestimmung des § 1 Abs. 1 Satz 1 Konnex AG insoweit von der Übertragung „staatlicher“ Aufgaben spricht. Damit wird der Tatbestand des Konnexitätsprinzips sachlich enger als in der Verfassung gefasst; denn mit dem Begriff der „staatlichen“ Aufgabe werden solche Aufgaben ausgeschlossen, die als örtliche Angelegenheiten zum originären Tätigkeitsbereich der Gemeinden gehören.¹¹ Anders als die „öffentliche“ Aufgabe beschränkt sich der Begriff der „staatlichen“ Aufgabe hingegen auf die Übertragung von Fremdverwaltungsaufgaben, ohne jedoch weisungsfreie Pflichtaufgaben zu erfassen.¹²

Auf diese - jedenfalls im Wortlaut vorhandene - Inkongruenz zwischen Verfassung und Gesetz kommt es hier jedoch nicht an; denn soweit in Ziffer I Nummer 1 und Ziffer II des Änderungsantrags bestimmt wird, dass die Kommunen Zuwendungen einwerben und annehmen

¹⁰ Hennecke, SächsVBl. 1996, 53, 59 m.w.N.; Mückl, DÖV 1999, 841, 847 m.w.N.

¹¹ Dazu: Lohse, Kommunale Aufgaben, kommunaler Finanzausgleich und Konnexitätsprinzip, S. 149; Schoch, AfK 2000, 225, 236 m.w.N.; Mückl, Finanzverfassungsrechtlicher Schutz, S. 202 f.

¹² Vgl.: Lohse, a.a.O., S. 148 f. m.w.N.; Junk, Das Konnexitätsprinzip in der Bayerischen Verfassung, S. 114

oder an Dritte vermitteln dürfen, findet eine Übertragung von Aufgaben nicht statt.

bb) Durch die genannte Regelung soll das bislang bereits praktizierte, strafrechtlich jedoch problematische kommunale Sponsoring auf eine verfahrenssichere Rechtsgrundlage gestellt werden¹³. Eine Verpflichtung zur Erfüllung dieser „Aufgabe“ ist damit ersichtlich nicht verbunden. Einziger Anhalt für die Annahme einer Aufgabenübertragung könnte der Umstand sein, dass nach der Begründung zu dem Gesetzentwurf¹⁴ die Einwerbung und Annahme von Zuwendungen generell zu dem dienstlichen Aufgabenkreis der damit befassten Amtsträger gehören soll. Soweit damit das Vorliegen einer Aufgabenübertragung zwecks normativer Legalisierung des kommunalen Sponsorings begründet werden könnte, dürfte dies dennoch nicht die Anwendung des Konnexitätsprinzips rechtfertigen; denn die Verantwortung für die Wahrnehmung des kommunalen Sponsorings liegt nach den vorgesehenen Bestimmungen insgesamt und alleine bei den Kommunen. Erst recht ist mit der Wahrnehmung dieser „Aufgabe“ keine Ausgabeverpflichtung verbunden; vielmehr soll umgekehrt ein Verfahren gesetzlich legalisiert werden, auf dessen Grundlage private Finanzierungsmittel gerade zur Erfüllung kommunaler Aufgaben in rechtlich unbedenklicher Form rekrutiert werden können. Insoweit dürfte es sich bei dem kommunalen Sponsoring um eine freie Selbstverwaltungsaufgabe¹⁵ handeln, für die der Geltungsbereich des Konnexitätsprinzips nicht eröffnet ist,¹⁶ weil die Kommunen hier eigenverantwortlich darüber entscheiden, ob sie die „Aufgabe“ wahrnehmen.

Ungeachtet dessen könnte der Anwendungsbereich des Konnexitätsprinzips jedoch im Hinblick darauf erfüllt sein, dass der Änderungsantrag bestimmte Anforderungen vorsieht, wie das kommunale Sponsoring verfahrensrechtlich praktiziert werden soll. Dies gilt vornehmlich für die Pflicht zur Anzeige gegenüber der Aufsichtsbehörde, deren Bedeutung für das Konnexitätsprinzip im Folgenden näher erörtert werden soll.

¹³ LT-Drucks. 15/751, S. 5 (Begründung); Vorl. 15/1900, S. 3

¹⁴ LT-Drucks. 15/751, S. 6

¹⁵ Zum Begriff: *Höhlein*, in: Praxis der Kommunalverwaltung, Landesausgabe Rheinland-Pfalz, TZ. 2.1 zu § 2 Gemeindeordnung

¹⁶ Vgl. LT-Drucks. 14/4675, S. 8 (Begründung)

b) Auslösung des Konnexitätsprinzips durch die Normierung einer Anzeigepflicht gegenüber der Kommunalaufsicht

Die Normierung einer Anzeigepflicht gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde könnte sich für die Frage der Anwendung des Konnexitätsprinzips insoweit als doppelrelevant darstellen, als damit zum einen für die Kommunen ein Verfahrensstandard eingeführt wird, der das „Wie“ des kommunalen Sponsorings betrifft (dazu unter aa)). Zum anderen könnte sich die Anzeigepflicht im Verhältnis zur Aufsichtsbehörde selbst als konnexitätsbedeutsam erweisen, weil ihr Aufgabenkreis dadurch und insbesondere wegen der an die Anzeige knüpfende Prüfung erweitert sein könnte (dazu unter bb)).

aa) Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 KonnexAG findet das Konnexitätsprinzip auch dann Anwendung, wenn das Land besondere Anforderungen an die Erfüllung bereits früher bestehender oder neu übertragener Auftragsangelegenheiten oder Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung stellt. Wie ausgeführt, handelt es sich bei der Wahrnehmung des kommunalen Sponsorings jedoch um eine freie Selbstverwaltungsaufgabe, für die das Konnexitätsprinzip zunächst keine Geltung zu beanspruchen vermag.¹⁷ Allerdings wird durch die Anzeigepflicht ein gesetzlich zu beachtender Verfahrensstandard eingeführt, so dass das kommunale Sponsoring gewissen Einschränkungen unterliegt und insoweit der Selbstverwaltung entzogen ist. Wird davon ausgegangen, dass das Konnexitätsprinzip auch für eine solche Situation gilt,¹⁸ wäre danach zu fragen, ob es sich hierbei um eine „besondere“ Anforderung im Sinn des § 1 Abs. 1 Satz 1 KonnexAG handelt.

Besondere Anforderungen sind nur solche, die einen spezifischen Bezug zur kommunalen Aufgabenerfüllung haben.¹⁹ Dazu gehören insbesondere nicht Anforderungen, die gleichsam für jedermann gelten.²⁰

Bei der vorgesehenen Anzeigepflicht dürfte es sich im Ergebnis nicht um eine „besondere“ und das Konnexitätsprinzip auslösende Anforderung handeln. Die Anzeigepflicht verfolgt

¹⁷ Vgl. dazu die Ausführungen unter B. II. 2 a) bb)

¹⁸ So *Junk*, a.a.O., S. 118 f.

¹⁹ *Junk*, a.a.O., S. 119

²⁰ *Junk*, a.a.O., S. 119

letztlich den Zweck, durch Normierung einer aufsichtsbehördlichen Kontrolle jedweden Verdacht einer etwaigen Strafbarkeit kommunaler Amtsträger nach § 331 StGB auszuschließen.²¹ Diese Erwägung weist jedoch keinen spezifischen Bezug zur kommunalen Aufgabenerfüllung auf, weil der Tatbestand der Vorteilsannahme (§ 331 StGB) für jeden Amtsträger gilt. Auch im Hinblick auf die Schutzfunktion des Konnexitätsprinzips,²² das vor einer finanziellen Belastung der Gemeinden und Gemeindeverbände schützen soll, dürfte die vorgesehene Anzeigepflicht ebenso wie die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht von keiner Finanzintensität sein, die die Geltung des Art. 49 Abs. 5 LV zu rechtfertigen vermag.

Als konnexitätsbedeutsam könnte sich die Anzeigepflicht damit nur noch im Verhältnis zur Kommunalaufsichtsbehörde erweisen.

bb) Die allgemeine Staatsaufsicht (Rechtsaufsicht) über die Gemeinden ist in den Bestimmungen der §§ 117 ff. GemO geregelt. Aufsichtsbehörde ist nach § 118 Abs. 1 GemO die Kreisverwaltung, für kreisfreie und große kreisangehörige Städte die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion. Um einem Interessen- oder Loyalitätskonflikt vorzubeugen, erklärt § 118 Abs. 1 Satz 2 GemO die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion für zuständig, sofern der Landkreis als Gebietskörperschaft beteiligt ist.

Dass das Konnexitätsprinzip gegenüber der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion keine Geltung beansprucht, bedarf keiner weiteren Begründung und ergibt sich aus ihrer Stellung als staatliche Aufsichtsbehörde. Nichts anderes gilt auch für die Kreisverwaltung, soweit sie, wie hier, als Aufsichtsbehörde fungiert.

Zwar ist die Kreisverwaltung nach § 55 Abs. 1 LKO Behörde des Landkreises als kommunale Gebietskörperschaft. Ihre Aufgaben als Aufsichtsbehörde nimmt die Kreisverwaltung jedoch nach § 55 Abs. 2 Nr. 1 LKO als untere Behörde der allgemeinen Landesverwaltung wahr. Obgleich die Kommunalaufsicht beim Landkreis als Rechtsträger angesiedelt ist, bedeutet dies folglich nicht, dass die Kreisverwaltung die Aufgabe der Kommunalaufsicht im übertragenen Wirkungskreis wahrnimmt. In ihrer Funktion als Kommunalaufsichtsbehörde ist die Kreisverwaltung durch Organleihe²³ staatliche Verwaltungsbehörde. Im Verhältnis zu einer

²¹ Vorl. 15/1900, S. 3 f.; vg. auch Vorlage 15/1515 (Fn. 2), S. 12 f.

²² Vgl. dazu die Ausführungen unter B. II. 1.

²³ Dazu: Pfeiffer, ThürVbl. 2007, 201, 202

staatlichen Verwaltungsbehörde kann das Konnexitätsprinzip jedoch keine Geltung beanspruchen, weil ein kommunales Selbstverwaltungsrecht, das durch das Konnexitätsprinzip geschützt werden soll, insoweit gar nicht besteht.

Ungeachtet dessen besteht auch unter finanziellen Gesichtspunkten kein Bedürfnis für die Anwendung des Konnexitätsprinzips. Zwar werden die für die Aufgaben der Kreisverwaltung als untere Behörde der allgemeinen Landesverwaltung erforderlichen Beamten, Angestellten und Arbeiter vom Landkreis gestellt (§ 55 Abs. 3 Satz 1 LKO). Die dem Landkreis durch die Personalgestellung und die Tragung der sächlichen Verwaltungskosten entstehenden Aufwendungen werden ihm nach Maßgabe des Landesfinanzausgleichsgesetzes vom Land jedoch erstattet (§ 55 Abs. 3 Satz 3 LKO).

Festzuhalten bleibt damit, dass das Konnexitätsprinzip aus keinem Gesichtspunkt Geltung beanspruchen dürfte.

W i s s e n s c h a f t l i c h e r D i e n s t

Vfg.

I. Entwurf (Briefbogen Direktor):

An den
Vorsitzenden des Innenausschusses
Herrn Harald Schweitzer, MdL - persönlich

- im Hause -

Geltung des Konnexitätsprinzips für den Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften (Drucksache 15/751) im Hinblick auf den Änderungsantrag - Vorlage 15/1900

Sehr geehrter Herr Schweitzer,

in der Anlage übersende ich Ihnen das erbetene Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes zu der im Betreff bezeichneten Thematik. In seiner Stellungnahme gelangt der Wissenschaftliche Dienst zu dem Ergebnis, dass auch im Hinblick auf den Änderungsantrag in der Vorlage 15/1900 keine Gründe vorhanden sind, die eine Beachtung des Konnexitätsprinzips erfordern würden. Auf ihren Wunsch hin wird das Gutachten vertraulich behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Lars Brocker)

Anlage

- II. Herrn Direktor
über
Herrn AL II
mit der Bitte um Kenntnisnahme und Unterzeichnung des Schreibens zu II.
- III. Absendung samt Anlage.
- IV. Z.d.A.

(Volker Perne)